

Die Tessiner Okkupation vor 50 Jahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Tessiner Okkupation

(Schluß.)

(September bis Oktober 1890.)

vor 50 Jahren

Neben kleinern und größern Zusammenrottungen unzufriedener konservativer Elemente, galt es ein stets wachsames Auge zu halten auf die Abhaltung der namentlich im Südtessin so beliebten Schützenfeste, die aber im Grunde nichts anderes waren als bewaffnete politische Versammlungen. Solche sollten auch während der Okkupation da und dort im Lande herum, namentlich in Tesserete, Gordola und Mendrisio, abgehalten werden, und immer war zu befürchten, daß bei solchen Gelegenheiten die Konservativen einen Gegenstoß ausführen und es zu Blutvergießen führen würde. Doch überall, wo die eidgenössischen Bajonette erschienen, stoben die Manifestanten auseinander, nirgends mußte mit den Waffen eingeschritten werden, und es gab weder einen Sieger von Mendrisio, noch von Gordola oder Tesserete.

Ein Schicksalstag für den Kanton Tessin war der von Kommissär Oberstdivisionär Künzli auf den 5. Oktober festgesetzte Abstimmungstag über die Verfassungsrevision. Zur Verstärkung des Sicherheitsdienstes ließ der Bundesrat zu den beiden vorhandenen Berner Bataillonen noch die Bat. 40 und 42, sowie das Kavallerieregiment 8 in den Tessin einrücken, welche auf das ganze Kantonsgebiet verteilt wurden. Auch das kleinste Abstimmungslokal wurde durch die eidgenössische Interventionsmiliz bewacht. Diese Vorsichtsmaßnahme garantierte denn auch eine im großen und ganzen ungestörte Abstimmung, wenn auch da und dort einige Hitzköpfe zur Vernunft gebracht werden mußten. Das Schlußergebnis, welches durch Männer beider Parteien unter der Aufsicht des Bundeskommissärs Künzli ermittelt wurde, ergab bei 11,899 Ja und 11,811 Nein ein Mehr von 88 Stimmen für eine Verfassungsrevision. Dieses Resultat zeigte, daß sich die beiden Parteien die Waage hielten und eine einseitige Parteiregierung keine Berechtigung hatte.

Begreiflicherweise wurde dieser Sieg der Liberalen, so unscheinbar er auch aussehen mochte, gebührend gefeiert. Einem diesbezüglichen Brief aus Lugano entnehmen wir folgendes: «Unter großem Jubel feierten heute die Luganesen den Sieg der Liberalen über die Ultramontanen. Schon gestern war ganz Lugano auf den Beinen und erwartete mit gespanntheit das Abstimmungsergebnis. Als gegen 10 Uhr abends durch ein Transparent vom Regierungsgebäude aus das für die Liberalen günstige Resultat bekanntgegeben wurde, kannte die Begeisterung keine Grenzen mehr; Freude strahlte aus allen Gesichtern. Heute war die Piazza Riforma den ganzen Tag von einer dichten Menschenmenge besetzt; Freiheitsbäume wurden errichtet und nachmittags durch Glockengeläute und Kanonendonner das freudige Ereignis gefeiert. ... Um 5 Uhr langten die Liberalen aus Arogno, Chiasso und Mendrisio mit ihren Fahnen hier an und zogen unter Musikbegleitung, von der Bevölkerung sympathisch begrüßt, nach dem Reformplatz. Die ganze Feier nahm einen begeisterten, aber durchaus würdigen Verlauf.»

Wohl erhoben nach der Abstimmung die Reaktionäre noch da und dort im Lande herum ihr Haupt und suchten das Abstimmungsergebnis anzufechten und Unruhen zu inszenieren. Doch das waren die letzten Zuckungen eines niedergeworfenen Gegners, der mit verhältnismäßig schwachen Kräften im Zaune gehalten werden konnte. Deshalb durften die 38er und 39er am 8. Oktober das

«Kampffeld» räumen und kehrten in gehobener, fröhlicher Stimmung nach Bern zurück, von Volk und Behörden festlich empfangen. Ueber die Tätigkeit des von konservativer Seite heftig angegriffenen und oft verleumdeten Kommissärs Oberstdivisionär Künzli schrieb einer seiner untergebenen Offiziere: «Der von der politischen Gegnerschaft hauptsächlich nach Schluß der Tessiner Okkupation so viel und so heftig angefochtene eidgenössische Kommissär Oberstdivisionär A. Künzli hat in seiner schwierigen Stellung mit außerordentlichem Geschick seines Amtes gewaltet. Seinem Takt und seiner Umsicht ist es gelungen, im zerrissenen Tessin Zustände zu schaffen, die sich heute noch als segensreich erweisen. Er hat den Dank des Vaterlandes vor allen verdient. Alle Truppen, die mit und nach uns an der Pazifikation dieses schönen Landes unter seiner Gesamtleitung mitwirken durften, werden in dieses Lob mit Freuden einstimmen und die höchst ungerechten Angriffe seiner Gegnerschaft, die in *nichts* begründet waren, bedauern.»

Daß auch die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Besatzungstruppen ihre Pflicht in jeder Hinsicht erfüllten und sich gegenüber der Bevölkerung korrekt und würdig benahmen, geht aus folgendem Schreiben des Gemeinderates von Lugano an den Regimentskommandanten, Herrn Oberstleutnant Grieb, mit aller Deutlichkeit hervor:

«Geehrter Herr Oberstleutnant Grieb!

Im Augenblicke, da die unter Ihrem Kommando stehenden eidgenössischen Truppen sich anschicken, unsere Stadt zu verlassen, um sich wieder an ihren heimatlichen Herd zu begeben, empfinden wir das Bedürfnis, Ihnen, Herr Oberstleutnant, Ihren sämtlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten unsern lebhaftesten Dank auszusprechen für das würdige Benehmen, die stramme Manneszucht und die gute Ordnung während ihres ganzen Aufenthaltes in unserer Stadt.

Ihnen, Herr Oberstleutnant, ganz besonders, gebührt unser tiefgefühlter Dank für Ihre Festigkeit und Unparteilichkeit, womit Sie, verbunden mit vornehmstem Patriotismus, es verstanden haben, Ihre Aufgabe unter erschwerten Umständen zu lösen.

Wir werden die Dienste, die Sie damit dem Vaterlande geleistet haben, nie vergessen und haben die Ehre, Sie zu grüßen.

Für die Munizipalität von Lugano,
(Stadtsiegel.) Der Präsident: Der Sekretär:
(sig.) A. Vegezzi. (sig.) S. Riva.

Aber auch Herr Oberstdivisionär Künzli war zufrieden mit seiner Mannschaft. Seine Anerkennung kommt zum Ausdruck im Entlassungsbefehl, der jedem Teilnehmer an der Okkupation auf der Heimfahrt übergeben wurde. Er hat folgenden Wortlaut:

«Wehrmänner der Bataillone 38 und 39!

Während Eures beinahe vierwöchigen Aufenthaltes im Kanton Tessin habt Ihr durch gute Aufführung, strenge Mannszucht und treue Pflichterfüllung der IV. Armee-Division, Eurem Heimatkanton und dem schweizerischen Vaterland Ehre gemacht. Ihr habt Euch überall als brave Soldaten gezeigt und Euch in schwieriger Stellung die Achtung Eurer tessinischen Miteidgenossen erworben.

Die Erwartungen, die ich bei der Abnahme des Fahnenreides aussprach, haben sich also aufs schönste erfüllt.

Ihr werdet nie vergessen, welch herrliches Stück

Schweizererde südlich des Gotthards liegt und auch dem wackern Tessinervolk, das Euch überall so freundlich aufnahm, ein gutes Andenken bewahren.

Kehret glücklich zurück an den heimatlichen Herd.
Bellinzona, den 7. Oktober 1890.

Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin:

Künzli, Oberstdivisionär.»

Am 28. Oktober traten an die Stelle der Bataillone 40 und 42 die Bataillone 28 und 29 der 3. Division. Dank einer Verständigung zwischen den Parteien wurde am 14. Oktober die alte Regierung wieder eingesetzt, und die Okkupation konnte ihr Ende nehmen, nachdem sie vom 26. November bis 19. Dezember nur noch vom Berner Bataillon 30 ausgeübt worden war.

General HANS HERZOG

(28. Oktober 1819 bis 5. Februar 1894)

Hans Herzog entstammt väterlicherseits einer alten Aargauer Soldatenfamilie: der Großvater Johann (gest. 1840) war zur Zeit der Helvetik eidgenössischer Kommissär in der Armee des französischen Generals Masséna und spielte als eidg. Oberst später im politischen Leben seines Kantons eine wichtige Rolle. Der Vater (1790—1870) hatte ebenfalls den Oberstenrang in der eidg. Armee inne, in seinem Zivilleben stand er der Baumwollspinnerei seiner Familie in Aarau vor. Hier verbringt Hans Herzog seine Jugend, um dann als 17-jähriger in Genf mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien obzuliegen. 1839 machte er als Rekrut der Artillerie Bekanntschaft mit dem Soldatenleben, 1840 findet seine Beförderung zum Artillerieleutnant statt. Das Soldatentum und die Militärwissenschaft scheinen ihm zuzusagen, denn die in den nächsten Jahren unternommenen Studienreisen nach Italien, Frankreich, Deutschland, England, Holland und Belgien, die in erster Linie kaufmännischen Zwecken zu dienen hatten, benutzt er weitgehend zur Erweiterung seiner militärischen Kenntnisse. 1846 wird Herzog Hauptmann und macht als Adjutant der 2. Art.-Brigade im Jahre darauf den Sonderbundskrieg mit; 1850 wird er Major und bereits 1855 Oberstleutnant. Als solcher kommandiert er während der Grenzbesetzung 1856/57 (Neuenburgerhandel) die Artillerie-Brigade (4 Batterien) der Division Ziegler. Als neuernannter Oberst übernimmt er 1860 den durch die Militärorganisation von 1850 geschaffenen Posten eines eidg. Artillerie-Inspektors. Unter seiner Aegide werden die veralteten Bronze-Vorderladergeschütze durch 10-cm-Hinterlader-Stahlgeschütze ersetzt, ein Geschütztyp, der wenige Jahre später im Deutsch-Französischen Kriege seine Ueberlegenheit gegenüber den bisherigen Konstruktionen beweisen konnte. Im Jahre 1870, wenige Monate nach dem Tode seines Vaters, erlangt Hans



Herzog die höchste militärische Würde, welche die Schweiz zu vergeben hat: am 19. Juli wird er vom Parlament zum General und Oberbefehlshaber der zum Grenzbesetzungsdienst aufgegebenen 5 Divisionen gewählt. Aber schon wenige Wochen nachher wird der größte Teil dieser Truppen wieder entlassen; erst im Jan. 1871, als sich der Krieg der Schweizergrenze nähert, werden neue Kontingente aufgegeben, der Stärke nach aber vorerst vollkommen ungenügend. Es bedarf des ganzen Einflusses General Herzogs, um den Bundesrat am 16. Jan. von der Notwendigkeit eines stärkeren Grenzschatzes zu überzeugen. Dieser wurde gerade rechtzeitig genug aufgegeben, um an den denkwürdigen Tagen des 31. Jan./1. Febr. 1871 in Les Verrières die auf Schweizergebiet übertretende Bourbaki-Armee entwerfen und ins Landesinnere leiten zu können. Am 16. Febr. schon konnte Herzog sein Amt als General niederlegen, da die milit. Operationen in Frankreich durch den Waffenstillstand von Paris ihr Ende gefunden hatten. Als Oberst im Generalstab übernahm Herzog wieder seinen Platz als Artillerie-Inspektor, der dann im Jahre 1874 die Bezeichnung eines Waffenchefs der Artillerie erhielt. In seinem Bericht über die Grenzbesetzung 1870/71 kritisierte General Herzog schonungslos die Fehler und Mängel unseres damaligen Heeres: die Mobilmachung ging zu langsam; Munition und Reservematerial fehlten beinahe vollständig; die Truppe zeigte wohl viel guten Willen, aber die mangelhafte Ausbildung und die fehlende Übung machte sie unfähig für größere Anstrengungen. Herzog forderte die vollständige Zentralisation der militärischen Ausbildung, die bisher weitgehend den Kantonen überlassen worden war, unter die Bundesbehörden und wies die Notwendigkeit der Verlängerung der Dienstzeit nach. Die Militärorganisation vom Jahre 1874 ist daher stark unter dem Einfluß Herzogs entstanden.

K. E.

Die Kriegsänderungen

zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Von Rechtsanwalt Dr. U. Campell, Zürich.
(Schluß.)

VI. Nachlaßvertrag

(Art. 34—45)

In besonders vielen Punkten sind die allgemeinen Nachlaßvertragsbestimmungen des SchKG den schon jahrelang bestehenden Spezialvorschriften für die Hotel- und Stickereiindustrie, notleidende Bauern, Banken und Sparkassen angenähert und damit Unterschiedlich-

keiten ausgeglichen worden, die schon lange nicht mehr begründet waren.

1. Im Gegensatz zu Art. 295 SchKG kann die Nachlaßstundung auf vier Monate bewilligt und um höchstens zwei Monate verlängert werden.

2. Im Gegensatz zu Art. 297 SchKG ist während der Nachlaßstundung die Betreibung auf Pfändung für